

Satzung
des Vereins
„Trägerverein FreizeitCamp Oberndorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein FreizeitCamp Oberndorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Breitscheid.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des FreizeitCamp Oberndorf, Auf der Spitze, 35768 Siegbach-Oberndorf. Es steht Kinder- und Jugendgruppen christlicher Kirchen und Gemeinden zur Verfügung, insbesondere solchen aus dem Bund freier evangelischer Gemeinden (K.d.ö.R), insbesondere solchen aus dem Jugendwerk der Freien evangelischen Gemeinden der Kreise Biedenkopf-Wittgenstein, Mittelhessen und Dill-Westerwald. Das FreizeitCamp kann auch für Freizeiten und andere Projekte mit Kindern und Jugendlichen, sowie Familienerholungsmaßnahmen genutzt werden, sowie für weitere Zwecke christlicher Gemeinden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder dessen Ansehen schwerwiegend schädigt oder mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Gegen die Ausschließungsentscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aufgaben des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe, sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, insbesondere die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Außer dem Kassierer ist eines der anderen Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Kassierer zu berufen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. In begründeten Einzelfällen kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Zahlung und die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Entscheidungen nach § 9 i) und j) sind vom Vorstand vorzubereiten, dürfen vom Vorstand aber erst vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein gemeinsamer Wahlgang für mehrere oder alle Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über jedes Vorstandsmitglied ist dabei einzeln zu entscheiden. Dies gilt auch für die Berufung eines Mitgliedes des Vorstands zum stellvertretenden Kassierer.
- (7) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Es ist anzustreben, dass je zwei Mitglieder des Vorstands aus den Freien evangelischen Gemeinden der Kreise im Bund freier evangelischer Gemeinden Biedenkopf-Wittgenstein, Mittelhessen und Dill-Westerwald entstammen.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. In Eilfällen kann die Frist auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Finanzen

- (1) Die Finanzen des Vereins werden durch den Kassierer verwaltet. Mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes ist zum stellvertretenden Kassierer zu berufen.
- (2) Der Kassierer hat über die Finanzen des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht abzugeben.
- (3) Es sind 2 Kassenprüfer zu berufen, welche die Kasse einmal jährlich auf ihre ordnungsgemäße Führung zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung jeweils einen Bericht abzugeben.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl kann für ein oder zwei Jahre erfolgen. Ein gemeinsamer Wahlgang ist zulässig; dabei ist über jeden Kassenprüfer einzeln zu entscheiden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Entscheidung über die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
- e) die Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung an Mitglieder des Vorstandes und deren Höhe,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds, sofern die Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstands angerufen wird,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Genehmigung der Aufnahme von Krediten von über 3000 €,
- j) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch begründeten Beschluss des Vorstands auf 3 Tage verkürzt werden. Beanstandet die Mitgliederversammlung die Verkürzung der Einberufungsfrist, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 2 Wochen anzusetzen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung aller Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Beschlüsse nach diesem Absatz können nur gefasst werden, wenn dazu unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorbereiteten Entscheidung und einer Begründung hierzu eingeladen worden ist. Diese Einladungsfrist kann nicht abgekürzt werden.

- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Freier evangelischer Gemeinden (K.d.ö.R), Goltenkamp 4, 58452 Witten, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Besondere Befugnis des Vorstands zur Schaffung und Erhaltung der Voraussetzungen für die Eintragung des Vereins und der Anerkennung als gemeinnützig

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.